

Richtlinien für den Stadtkleingartenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin

Präambel

Die Landeshauptstadt Schwerin richtet einen Stadtkleingartenbeirat ein. Der Stadtkleingartenbeirat soll dazu beitragen, daß die Interessen und Belange der Kleingärtner bei Planungen und Entscheidungen der Landeshauptstadt Schwerin gewahrt und berücksichtigt werden.

Der Stadtkleingartenbeirat ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 1 Aufgaben des Stadtkleingartenbeirates

Der Stadtkleingartenbeirat hat die Aufgabe

1. die Stadtverwaltung sowie die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse in Fragen des Kleingartenwesens zu beraten;
2. die Stadtverwaltung bei der Umsetzung getroffener Entscheidungen zu unterstützen;
3. die Stadtverwaltung bzw. den Kleingartenverband bei der Durchsetzung und Einhaltung des Generalpachtvertrages und des Bundeskleingartengesetzes zu unterstützen;
4. Stellungnahmen zu Planungen und Entscheidungen bei der Berührung kleingärtnerischer Belange abzugeben.

§ 2 Spezifizierung des Aufgabengebietes

Der Beirat setzt sich mit allen Themen des Kleingartenwesens auseinander. Dazu pflegt er die Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und den einzelnen Ämtern der Stadt. Er nimmt sich spezifischer Probleme an und versucht diese einer Lösung zuzuführen. Desweiteren bezieht er Stellung zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit der Gartenvereine gemäß Richtlinie des Landwirtschaftsministers vom 16.09.92.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

Der Stadtkleingartenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- je 1 Vertreter(in) der Fraktionen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, 2.7.4
- dem Vorsitzenden des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e. V., 1
- 3 Vorsitzenden von Kleingartenvereinen und 3
- 1 Vertreter(in) des Stadtgartenamtes Schwerin in Wahrnehmung der Aufgaben einer unteren Kleingartenbehörde 1

Die Mitglieder der Fraktionen der Stadtvertretung werden zu Beginn jeder Legislaturperiode von den Fraktionen neu bestimmt.

- 2 -

Der/die Vertreter(in) des Stadtgartenamtes übernimmt den Vorsitz des Stadtkleingartenbeirates

§ 4 Verfahren

Das Zusammentreffen findet in der Regel quartalsweise statt. Die Stadtverwaltung stellt einen Beratungsraum unentgeltlich zur Verfügung.

Die Tagesordnung wird von den unter §§ 1 und 2 genannten Aufgaben bestimmt. Themenvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden.

Der (die) Vertreter(in) des Stadtgartenamtes ist für das Versenden von Einladungen und anderen notwendigen Materialien und dem Anfertigen von Protokollen verantwortlich.

§ 5 Rechte und Pflichten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kleingartenbeirat gegenüber der Stadtverwaltung, der Stadtvertretung oder ihren Ausschüssen folgende Rechte geltend machen:

- Anfragen jeglicher Art im Rahmen der Aufgabenstellung des Beirates stellen,
- das Recht auf Anhörung im Verfahren der An- bzw. Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und bei anderen wichtigen Angelegenheiten des Kleingartenwesens wahrnehmen,
- Stellungnahmen, Empfehlungen und ihre Veröffentlichung abfassen,
- seine Entscheidungen in der Stadtvertretung und Öffentlichkeit bei besonders bedeutsamen Vorhaben darstellen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach Bestätigung durch die Stadtvertretung in Kraft. Änderungen der Richtlinien bedürfen gleichfalls der Bestätigung durch die Stadtvertretung.

Schwerin, den

Johannes Kwaschik
Oberbürgermeister